

21.09.2016

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5053 vom 17. August 2016  
der Abgeordneten André Kuper und Peter Preuß CDU  
Drucksache 16/12719

### **Welche Verwaltungskosten entstehen den Kommunen tatsächlich durch die elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

NRW hatte im August 2015 die Voraussetzungen für die Einführung der Gesundheitskarte für Asylsuchende mit einer Rahmenvereinbarung des Landes mit den Krankenkassen geschaffen. Am 28. August 2015 hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen die entsprechende „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein Westfalen“ veröffentlicht.

Durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte sollte den nach § 4 AsylbLG leistungsberechtigten Personen der vereinfachte Zugang zum Gesundheitssystem und den Kommunen eine wirtschaftlichere Abwicklung bei gleichzeitiger Entlastung von Verwaltungsaufgaben ermöglicht werden.

Als erstes starteten zum 1. Januar 2016 die Städte Alsdorf, Bonn, Bochum, Gevelsberg, Monheim und Mülheim mit der Gesundheitskarte für Flüchtlinge. Nach Mitteilung des nordrhein-westfälischen Gesundheitsministeriums von Ende Januar 2016 hätten sich mittlerweile 19 Kommunen in Nordrhein-Westfalen „ganz offiziell“ für die elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge entschieden. Der Städte- und Gemeindebund kam zwischenzeitlich zu der Bewertung, dass es kaum Akzeptanz in den Kommunen gebe. Auch das Gesundheitsministerium erklärte, dass bisher im ersten Schritt nur relativ wenige Kommunen der Rahmenvereinbarung beigetreten seien.

Insbesondere werden seitens der Kommunen die Verwaltungspauschalen kritisiert, die die Kommunen pro Flüchtling an die Krankenkasse zahlen muss: 8% der zu erstattenden Leistungen, mindestens jedoch 10 Euro pro Kopf und Monat

Datum des Originals: 20.09.2016/Ausgegeben: 26.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Dabei verwies das Ministerium immer wieder auf eine in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden zeitnahe Evaluation der Verwaltungskostenpauschale nach Abrechnung von zwei Quartalen vereinbart. Ziel sollte es sein, eine angemessene Erstattung der Verwaltungskosten zu erreichen, die die GKV nicht belastet, aber auch nicht zu einer Überkompensation führt.

**Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter** hat die Kleine Anfrage 5053 mit Schreiben vom 20. September 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die elektronische Gesundheitskarte entlastet die teilnehmenden Kommunen von Verwaltungsaufgaben und ermöglicht und vereinfacht gleichzeitig für die nach § 4 AsylbLG leistungsberechtigten Personen in diesen Kommunen den Zugang zum Gesundheitssystem.

Bis zum 31.08.2016 sind 20 Kommunen in NRW der Rahmenvereinbarung beigetreten, darunter zahlreiche Großstädte. Rechnerisch wird damit bereits jeder dritte der in Frage kommenden Flüchtlinge in NRW erreicht und entsprechend für ein Drittel der Betreuungsfälle in den Kommunen die Möglichkeiten zur Verwaltungsvereinfachung und wirtschaftlicheren Abwicklung genutzt.

Viele Kommunen warten jedoch offenbar zunächst die Erfahrungen der Kommunen ab, die bereits die Rahmenvereinbarung umsetzen. Da die Höhe der an die Krankenkassen nach der Rahmenvereinbarung zu zahlenden Verwaltungskosten bei der Entscheidung über einen Beitritt zur Rahmenvereinbarung in vielen Kommunen eine wichtige Rolle spielt, ist dabei die vorgesehene Evaluation u.a. der Verwaltungskosten von erheblicher Bedeutung.

Tatsächlich leisten die bereits beigetretenen Kommunen an die jeweilige Krankenkasse zunächst lediglich Abschlagszahlungen auf die anfallenden Leistungsausgaben und Verwaltungskosten von in der Regel 200 Euro monatlich je betreutem Flüchtling; teilweise sind einvernehmlich auch geringere monatliche Abschläge vereinbart worden.

Eine Erstellung der vereinbarten Quartalsabrechnungen der Leistungsausgaben und der sich daraus errechnenden Verwaltungskosten ist jedoch erst möglich, wenn alle Leistungen gegenüber der Krankenkasse abgerechnet worden sind. Dies erfolgt etwa in der ambulanten ärztlichen Versorgung meist mit zwei Quartalen Verzögerung. Daher liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine oder allenfalls vorläufige Quartalsergebnisse vor.

Die vereinbarte Evaluation ist gemäß der Rahmenvereinbarung nach vollständiger Abrechnung der ersten beiden Quartale, d.h. vermutlich im ersten Halbjahr 2017 möglich.

#### **1. Welche Kommunen sind aktuell der Rahmenvereinbarung zur Gesundheitskarte für Asylsuchende beigetreten?**

Bis zum 31.08.2016 haben folgende 20 Kommunen ihren Beitritt zur Rahmenvereinbarung erklärt:

- Alsdorf
- Bocholt
- Bochum
- Bonn
- Dülmen
- Düsseldorf
- Gevelsberg
- Hattingen
- Herdecke
- Köln
- Moers
- Mönchengladbach
- Monheim
- Mülheim an der Ruhr
- Münster
- Oberhausen
- Remscheid
- Sprockhövel
- Wermelskirchen
- Wetter

2. ***Welche Verwaltungskosten fielen bislang in den teilnehmenden Kommunen mit der elektronischen Gesundheitskarte monatlich/pro Quartal an?***
3. ***In wie vielen Fällen wurden von den Kommunen jeweils der pauschale Mindestbetrag von 10 Euro pro Kopf und Monat Verwaltungspauschale geleistet?***
4. ***In welcher Höhe mussten betroffene Kommunen jeweils mit 8 % der zu erstattenden Leistungen die Verwaltungspauschale zahlen?***

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, sind eine endgültige Abrechnung der Verwaltungskosten und deren Erstattung bisher nicht erfolgt. Es liegen daher derzeit noch keine Informationen vor, welche Verwaltungskosten bislang in den teilnehmenden Kommunen mit der eGK angefallen sind.

5. ***Mit welchem konkreten Zeitplan und welchem konkreten Verfahren wird die Evaluation der Verwaltungspauschale durchgeführt?***

Hinsichtlich der konkreten Durchführung der Evaluation und zum Zeitplan wird das MGEPA in Kürze Gespräche mit den Krankenkassen und den Kommunalen Spitzenverbänden unter Beteiligung einzelner Kommunen führen. Eine konkrete Antwort auf die Frage ist daher derzeit nicht möglich.

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, ist die Evaluation erst nach vollständiger Abrechnung der Quartale I und II/2016 und damit frühestens im ersten Halbjahr 2017 möglich.